

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda
und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra



Ausgabe Nr. 08/2024
vom 29.08.2024



Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 16. September 2024
Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, 26. September 2024

Amtlicher Teil:
Beschlüsse und Bekanntmachungen
Nichtamtlicher Teil:
Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
 E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Tiefbau	119
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	08.00 - 13.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 13.00 Uhr
Stadtarchiv	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
 (über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0
 Alles andere: Tel.: 03635/450-105 / 155 oder 109
 E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>
 VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda
 PHM Daniel, Markt 1
 Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:

Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda

PHM Bohne, Markt 1
 Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda

Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
 Telefon: 0361 / 574325100

Öffnungszeiten:

Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
 Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
 (immer montags)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
 Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
 per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
 Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Bekanntmachung

2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/17 Wohngebiet „Am Meisenweg“ Kölleda, Stand Juli 2024

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan 1/17 Wohngebiet „Am Meisenweg“ Kölleda wurde auf der Grundlage des § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt, als Satzung beschlossen, genehmigt und ist seit 31.03.2022 rechtskräftig.

Mit einem Urteil vom 18.07.2023 des Bundesverwaltungsgerichts sind die Regelungen des § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) nicht mehr anwendbar, weil sie gegen Unionsrecht verstößen. Der o.g. rechtskräftige Bebauungsplan leidet somit an einem sog. „Ewigkeitsfehler“, da keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt worden ist und ein Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, fehlt. Ebenso fehlt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Auf der Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB wird nunmehr ein ergänzendes Verfahren durchgeführt. Die Umweltprüfung wurde durchgeführt, ein Umweltbericht als Anlage der Begründung erarbeitet und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgestellt.

Der 2. Entwurf des Planteils mit den textl. Festsetzungen und der 2. Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom Juli 2024, wird

**vom 02. September 2024
bis einschließlich 04. Oktober 2024**

im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Kölleda unter:

www.koelleda.de (=> Stadt => amtl. Bekanntmachungen) einzusehen.

Alternativ liegen die Unterlagen in der Stadtverwaltung Kölleda, Bauamt, 99625 Kölleda, Markt 1, während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung

Montag: von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag: von 8.00 bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Kontakt über Telefon des Bauamtes: 03635 450 133 oder 03635 450 127.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die **Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an folgende E-Mail-Adresse:**

bauamt@koelleda.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen - schriftlich oder zur Niederschrift - in der Stadtverwaltung Kölleda, Bauamt, Markt 1, 99625 Kölleda vorgebracht werden; es besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschie-

den werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

A - Umweltbericht

• **Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2024**

zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

• **Bestands- und Konfliktplan, Stand Juli 2024**

B - Stellungnahmen:

Schutzgüter

B1: Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsbeteiligung:

- Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 03.09.2021
- Landratsamt Sömmerda mit Schreiben vom 28.06. 2919 19.08.2021
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar mit Schreiben vom 19.06.2019
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau, Naturschutz mit Schreiben vom 26.08.2021
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Jena mit Schreiben vom 10.08.2021
- BEWA mbH Sömmerda für AZV „Finne“ mit Schreiben vom 03.09.2021

C - Gutachten

Schutzgüter

- Feldhamsterkartierung, erstellt durch Dipl. agr. Ing. St. Martens, Großrettbach, vom 13.05.2020
- Schallimmissionsprognose in der überarbeiteten Fassung vom 23.06.2021, erstellt von SLG Prüf- u. Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf
- Hydraulisches Gutachten inkl. Überflutungsnachweis vom Oktober 2021, erstellt vom Büro BCE Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt. Sie erhalten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat (mind. jedoch 30 Tage) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Kölleda, den 21. 08. 2024

Uwe Kraneis
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse

2. Stadtratssitzung am 02.07.2024

Beschluss-Nr. 1/2/2024

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda wählt

Frau Daniela Hofmann

zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt.

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 8 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 2/2024**Bildung u. Zusammensetzung HFA inkl. sachkundige Bürger****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Zusammensetzung des Haupt- und Finanzausschusses wie folgt:

GfK / SPD Vertreter: Daniela Hofmann
Stellvertreter: Janet Bieser

GfK / SPD Vertreter: Katja Hoffmann
Stellvertreter: Stephan Jöck

GfK / SPD Vertreter: Stefan Carow
Stellvertreter: Jörg Aschenbrenner

AfD Vertreter: Dirk Ebert
Stellvertreter: Kurt Edel

FW Vertreter: Helmut Probst
Stellvertreter: Harro Probst

CDU Vertreter: David Uschmann
Stellvertreter: Frank Engelhardt

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Sachkundiger Bürger/-in:

Christopher Müller
Lutz Riedel

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 3/2024**Bildung u. Zusammensetzung GBA inkl. sachkundige Bürger****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Zusammensetzung des Grundstücks- und Bauausschusses wie folgt:

GfK Vertreter: Tobias Lempe
Stellvertreter: Katja Hoffmann

GfK Vertreter: Jörg Aschenbrenner
Stellvertreter: Daniela Hofmann

GfK Vertreter: Stephan Jöck
Stellvertreter: Marlen Friedrich

AfD Vertreter: Kurt Edel
Stellvertreter: Bernd Klett

FW Vertreter: Harro Probst
Stellvertreter: Helmut Probst

CDU Vertreter: Peter Zierenner
Stellvertreter: David Uschmann

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Sachkundiger Bürger/-in:

Steffi Radestock
Sven Schröder

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 4/2024**Bildung u. Zusammensetzung ULA inkl. sachkundige Bürger****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Zusammensetzung des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses wie folgt:

GfK Vertreter: Tobias Stöpel
Stellvertreter: Daniela Hofmann

GfK Vertreter: Marlen Friedrich
Stellvertreter: Janet Bieser

GfK Vertreter: Tobias Lempe

Stellvertreter: Katja Hoffmann

AfD Vertreter: Bernd Klett

Stellvertreter: Kurt Edel

FW Vertreter: Egbert Geißler

Stellvertreter: Helmut Probst

CDU Vertreter: Frank Engelhardt

Stellvertreter: David Uschmann

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Sachkundiger Bürger/-in:

Daniel Bucklisch

Stefan Hecker

Beschluss-Nr.: 5/2024**Bildung u. Zusammensetzung SozA inkl. sachkundige Bürger****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Gesundheit wie folgt:

GfK Vertreter: Marlen Friedrich

Stellvertreter: Tobias Lempe

GfK Vertreter: Janet Bieser

Stellvertreter: Katja Hoffmann

AfD Vertreter: Kurt Edel

Stellvertreter: Dirk Ebert

FW/Linke Vertreter: Hans-Joachim Alt

Stellvertreter: Egbert Geißler

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Sachkundiger Bürger/-in:

Antje Allendorf

Kai Tröger

Beschluss-Nr.: 6/2024**Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der WWG****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt, dass folgende Stadtratsmitglieder als Mitglieder für den Aufsichtsrat der WWG mbH Kölleda bestellt werden:

GfK Vertreter: Daniela Hofmann

GfK Vertreter: Stephan Jöck

AfD Vertreter: Dirk Ebert

FW Vertreter: Egbert Geißler

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 7/2024

Antrag auf Übernahme der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der gemeindlichen/städtischen Breitbandversorgung / Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Stadt Kölleda auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET).

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

1. HFA-Sitzung vom 06.08.2024

Beschluss-Nr. 1/1/2024

Kostenlose Nutzung der städtischen Museen u. des städtischen Freibades durch die Senioren der Stadt Kölleda

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt den kostenlosen Eintritt in die städtischen Museen und des Streitseebades durch alle Altersrentner der Stadt Kölleda ab dem 21.08.2024 als Testphase bis zum Jahresende zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 2/1/2024

Beschluss erforderlich, Bauleistungen im Innen- und Außenbereich

DGH Kiebitzhöhe

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda,

die Instandsetzung für den Innen- und Außenbereich
Dorfgemeinschaftshaus Kiebitzhöhe in Höhe von 56.888,19
€
zu beschließen.

Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt aus der HHST 6300
9641 Zapfenweg Brücke.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großneuhausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großneuhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertengesetz - ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großneuhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen in der Sitzung am 23.04.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Großneuhausen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Großneuhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeiträge bezeichnet.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Getränkepauschale sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmbescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Getränkepauschale beginnt mit der Anmeldung des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Weiterbildungs- oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Elternbeitrag ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an auf das Konto der Gemeinde Großneuhausen IBAN DE15 8205 1000 0140 0103 43, BIC HELADEF1WEM zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Getränkepauschale

(1) Für Getränke wird ein Pauschalbetrag von 3,00 € je Kind und Monat erhoben.

(2) Die Getränkepauschale ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Weiterbildungs- oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung von weniger als einem Monat oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Getränkepauschale ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an auf das Konto der Gemeinde Großneuhausen IBAN DE15 8205 1000 0140 0103 43, BIC HELADEF1WEM zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Ganztags- betreuung je Kind	Halbtagsbetreuung je Kind
Familie mit 1 Kind	240,00 €	144,00 €
Familie mit 2 Kindern	204,00 €	122,00 €
Familie mit 3 oder mehr Kindern	168,00 €	101,00 €

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit dauerhaft (mehr als einen Monat) überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Diese Gebühr wird erstmalig bei der zweiten unentschuldigten Überschreitung der Schließzeit fällig, danach bei jeder Überschreitung.

(5) Für die tageweise Betreuung von Gastkindern in der Kindertageseinrichtung wird ein Beitrag von 10,00 € pro Tag erhoben. Bei Halbtagsbetreuung verringert sich dieser Betrag auf 6,50 €. Die Aufnahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung und bei freier Platzkapazität erfolgen. Wird ein Gastkindplatz für einen regulären Ganz- oder Halbtagsplatz in der Kindertageseinrichtung benötigt, kann der Gastkindplatz mit einer Frist von 2 Wochen beendet werden. Die Abrechnung von Gastkindern erfolgt taggenau jeweils am Ende des Monats für den laufenden Monat per Bescheid.

§ 9**Festlegung der Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren/Getränkepauschale, Auskunftspflichten**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt im Namen der Gemeinde Großneuhausen einen Bescheid, welcher auch für die Folgejahre bis zum Erhalt eines neuen Bescheides gilt. Aus dem Bescheid ist die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung ersichtlich.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. Bsp. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes oder nach Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in den die Änderung angezeigt wurde.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.2020 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großneuhausen außer Kraft.

Großneuhausen, den 25.07.2024

Köther
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Nachrichten aus dem Rathaus der Stadt Kölleda****Bürgeraufruf****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

mit zahlreichen Projekten unternimmt die WWG Anstrengungen, die Wohnverhältnisse in ihrem Verantwortungsbereich stetig zu verbessern. Dabei gelingt es uns auch, einen Beitrag zur Verschönerung der Stadt Kölleda zu leisten. Das „Pfefferminzgärtchen“ oder „Wohnen im Park“ sind gute Beispiele.

Nun widmen wir uns der Erhaltung und Nutzung des alten Kölledaer Bahnhofs. Das Bahnhofsgebäude besteht übrigens in diesem Jahr 150 Jahre und bedarf einer Sanierung zur künftigen Nutzung. Mehr und mehr wird sichtbar, wie die sensible Rekonstruktion des Bahnhofs Kölleda voranschreitet. Das Überlieferte zu bewahren und zugleich einer neuen Nutzung zuzuführen ist unser Credo.

Hierüber wollen wir gern in einem Buch berichten, die Herausforderungen deutlich machen und den Stolz auf das Erreichte festhalten. Die Weichen hierfür, um im Bild zu bleiben, sind gestellt. Die traditionelle Pfefferminzbahn mit dem Bahnhof Kölleda als einem der zentralen Haltepunkte wird Schwerpunkt eines Buches, um das sich möglichst viele (spannende) Geschichten aus Kölleda und Umgebung ranzen sollen.

Ziel ist es, zur Eröffnung des rekonstruierten Bahnhofsgebäudes, zur Nutzung durch die Stiftung Finneck als Wohn- und Begegnungsstätte für Menschen im Autismus-Spektrum (möglichst mit einem kleinen Café), Mitte 2025 dieses Buch vorliegen zu haben.

Während Autor und Verleger bereits sehr intensiv recherchieren, suchen wir nach Geschichten rund um den Bahnhof Kölleda und/oder die Pfefferminzbahn, selbst erlebte oder erzählte. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie aus Ihrer Erinnerung heraus Geeignetes zu erzählen wissen. Der Bogen kann sich dabei von lustig über ärgerlich oder spannend bis melancholisch erstrecken.

Seien Sie also gern ermutigt, uns Ihre Geschichte zu erzählen. Vielleicht findet sie ja Eingang in das Buch!

Ihre Geschichte übermitteln Sie uns bitte bis zum 31.10.2024. Die Übermittlung können Sie schriftlich per Post an die **WWG Kölleda Wohnungswirtschaft GmbH, Am Bahnhof 4b, 99626 Kölleda** oder per E-Mail an otto@wwg-koelleda.de vornehmen.

Wir sind gespannt!
Ihr Team der WWG



„Das Klingende soll in die Höhe!“

Am Freitag, den 16. August 2024, lud die Kirchgemeinde Battgendorf ab 17:00 Uhr zum feierlichen Aufzug der neuen Glocke für die St. Katharinenkirche ein. Diese Glocke, die anlässlich des 30. Wippertusfestes gegossen wurde, sollte ihren endgültigen Platz im Kirchturm als dritte Glocke des Geläutes finden.

Pünktlich um 17 Uhr, bei strahlendem Bilderbuchwetter, versammelten sich zahlreiche Gäste aus Battgendorf und der Umgebung auf dem Platz vor der Kirche St. Katharina. Unter den Anwesenden befanden sich unter anderem Landrat Christian Karl, Bürgermeister Uwe Kraneis, der Ortsbürgermeister Sven Diez und Bauamtsleiter Rene Wicht. Die festlich geschmückte Glocke wartete bereits auf einem Anhänger, bereit für ihren Aufstieg, den der Dachdeckerbetrieb Hildebrandt Bedachungen mit einem Kran durchführen sollte.

Die Pastorin Felicitas Kühn eröffnete die Zeremonie mit einleitenden Worten, segnete die Glocke und sprach den Wunsch aus, dass sie für Jahrhunderte in ihrem neuen Zuhause verweilen möge. Auf der einen Seite der Glocke ist der Schriftzug „Glaube, Liebe, Hoffnung“ zu lesen, während die andere Seite mit einer Darstellung der heiligen Katharina und ihrem Namen verziert ist.

Nachdem die Glocke von Rebecca Beck (Kirchgemeinde) und Sven Diez feierlich angeschlagen wurde, begann der Aufstieg Richtung Kirchturm. Während des Hebevorgangs übernahm Frank Zweimann die Moderation und bereicherte die Anwesenden mit interessanten Informationen über den Glockenguss sowie historischen Hintergründen.

Für den Einbau der Glocke in den Glockenstuhl war erneut die Firma Glocken- und Turmuhrservice Christian Beck verantwortlich, alles lief reibungslos. Im Anschluss an die feierliche Zeremonie verweilten die Gäste noch lange bei kühlen Getränken und herzhaften Speisen vom Grill.



FEUERWEHR KÖLLEDÀ

EINSATZRÜCKBLICK Juli

Einsatznummer: 57-61

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
05.07.24	Person hilflos hinter Tür / Nottüröffnung	Kölleda
11.07.24	Tragehilfe für Rettungsdienst	Kölleda
13.07.24	Absicherung Veranstaltung	Rastenberg
23.07.24	Brand landwirtschaftliche Nutzfläche	Kölleda
25.07.24	Notarztzubringer (von Hubschrauber)	Großmonra

Foto: Einsatz am 11.07.24

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNS UNTER

[Instagram feuerwehrkoelleda](https://www.instagram.com/feuerwehrkoelleda/)
www.feuerwehr-koelleda.de
[Facebook Feuerwehr Kölleda](https://www.facebook.com/Feuerwehr.Koelleda)

Thüringer Ortsmeisterschaften von Funke Medien

Als der Aufruf von Funke Medien kam bei den Thüringer Ortsmeisterschaften mitzumachen, haben wir uns als Stadt erst recht spät dazu entschlossen, teilzunehmen. Wir konnten uns mit unserer Bewerbung durchsetzen und waren bei den 15 Orten der 2. Runde von insgesamt 37 Orten dabei.

Die 15 Orte wurden in fünf Gruppen aufgeteilt und Kölleda bildete mit Vogelsberg und Hardisleben eine. Dann ging die Voting Phase los und wir haben fleißig Werbung gemacht, über WhatsApp, Homepage und Facebook. Viele Kölledaer haben uns hier unterstützt und die Flyer weitergeleitet und natürlich jeden Tag mit Ihrer Email-Adresse gevotet. Dafür einen ganz großen Dank, denn ohne diese Unterstützung hätten wir es nicht bis ins Finale geschafft.

diese Unterstützung hatten wir es nicht bis ins Finale geschafft. Am 10.08.24 fand in Schwabhausen die Ortsmeisterschaft mit 378,1 Punkten statt und am 11.08.24 in Bad Köstritz mit 335 Punkten. Bei uns fand die Thüringer Ortsmeisterschaft am 17.08.24 statt und wir erreichten 365,9 Punkte. Am Sonntag, den 18.08.24, legte Oßla nach und erreichte 380,8 Punkte.

Das Finale wird am 24.08.24 in Holzhausen ausgetragen. Dann erfahren wir auch welche Platzierung Kölleda belegt hat und wer der Sieger der fünf Veranstaltungen ist.

Eine schöne Erfahrung war es für uns. Sieht man doch wie stark der Zusammenhalt in den Vereinen und in Kölleda und den Ortsteilen ist.

Nach Bekanntgabe der Finalrunden haben sich viele Teilnehmer gefunden um die sportlichen Disziplinen zu meistern. Wir konnten leider nicht alle Bewerber berücksichtigen, aber jeder Besucher konnte sich nach dem offiziellen Ausscheid an den einzelnen Stationen ausprobieren.

Auch die Programmfpunkte waren sehr schnell gefüllt und es war ein toller Nachmittag mit Euch. Dem Kölledaer Faschingsverein ein großes Lob für die zwei tollen Beiträge der Tanzgruppen und an Sarah Kaps, Trainerin der Tanzgruppen, ein ganz herzlicher Dank für ihre spontane Zusage.

Vielen Dank für Eure Unterstützung und Teilnahme an den verschiedenen Stationen.

Ein Dankeschön geht an das Autohaus Reifenstein, Inhaber Matthias Kaptur, der spontan 250,- € gesponsert hat um den anwesenden Kindern ein Eis zu spendieren.

Aber auch dem Motorsportclub e.V. im ADAC für die Bereitstellung der Zelte, damit die Gäste Schutz vor Sonne oder Regen haben.

Ein Dank geht auch an die Fleischerei Axthelm, evento, dem Eisdealer und den Mitarbeitern des ASB Kölleda die alle kurzfristig die Versorgung unseres Events absicherten und für Speis und Trank sorgten.

Danke an die vier Mitarbeiter des Betriebshofes für die Bereitstellung der Bierzeltgarnituren, die Stromversorgung der Stände, Wasseranschluss und Müllentsorgung nach dem Ende der Thüringer Ortsmeisterschaft.

Es war ein toller Nachmittag mit Euch und ganz egal welche Platzierung wir letztendlich erreichen, es hat sich gelohnt.





Lesung/Vortrag und Gespräch mit Svenja Herget

Jedes Kind ist anders -

Bildung ohne Schule ist möglich

Freitag, 13. September 17 - 19 Uhr
In der Stadtbibliothek Kölleda

Viele Kinder verweigern oder schwänzen in Deutschland die Schule.

Svenja Herget ist Homeschooling-Mutter, ehemalige Lehrerin, Gründerin der Bewegung „Homeschooling wagen“ und sie ist Autorin des Buches „Bildung ohne Schule kann gelingen“.

Sie sucht nach Wegen für Kinder, die nicht in unser Schulsystem passen, und für Eltern, die neue Wege in der Bildung für ihre Kinder suchen.

Frau Herget liest aus ihrem Buch „Bildung ohne Schule kann gelingen“ und stellt die aktuellen Möglichkeiten zur häuslichen Bildung in Deutschland dar. Anschließend bleibt Raum für Rückfragen und Gespräch.

Karten gibt es ab sofort zum Preis von 7 Euro
in der Stadtbibliothek Kölleda.



In eigener Sache - Weihnachtsmarkt

Für unseren Weihnachtsmarkt am 7./8. Dezember 2024 von 14:00 - 18:30 Uhr suchen wir noch Händler mit weihnachtlichen Gestecken, Dekoartikeln, Kerzen, weihnachtlichen Naschereien und vielen mehr. Standgebühren werden an beiden Tagen nicht erhoben.

Anmelden kann man sich telefonisch unter 03635 450145 oder per Mail Antje.Lippich@koelleda.de.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung.



Nachrichten aus der VG Kölleda

Konstituierende Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda

Rastenberg. Am 6. August fand im Bürgerhaus in Rastenberg die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kölleda statt. Vorsitzender Sebastian Goldhorn begrüßte zur konstituierenden Sitzung deren neugewählten Mitglieder sowie Gäste und stellte die Tagesordnung vor.



Ein wichtiger Punkt folgte der Eröffnung, es galt den 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Beatrix Winter, Bürgermeisterin von Rastenberg, hatte diese Aufgabe bereits 5 Jahre inne. Durch ihre neue Amtszeit als Bürgermeisterin war eine Neuwahl nötig geworden, der sie sich wieder stellte. Ebenfalls im Rennen war Madeline Temme, Bürgermeisterin von Ostramondra. In einer geheimen Wahl wurde Beatrix Winter wiedergewählt. Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war der

Beschluss über den Zukunftshaushalt der Verwaltungsgemeinschaft. Dieser wurde von den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung einstimmig beschlossen. Die VG schüttet nun 1,3 Mio. € an ihre Mitgliedsgemeinden aus, damit diese die wichtigen Investitionen in ihrer Infrastruktur finanzieren können. Für den VG-Chef ein wichtiges Zeichen in Richtung Zukunft.

Sebastian Goldhorn konnte in der Sitzung auch zwei neue Mitarbeiterinnen der VG vorstellen, seit Juli bereichern Frau Anne-Katrin Eichertopf und Frau Ina Sielaff das Team. Frau Eichertopf wird als BA-Studentin mitarbeiten und Frau Sielaff ist im Front Office als Assistentin tätig. Nun können alle Beteiligten an den ambitionierten Plänen weiterarbeiten und diese umsetzen.



Baustart im Waldschwimmbad Rastenberg

Ende Juli starteten endlich die Bauarbeiten zur Generalsanierung des Waldschwimmbades in Rastenberg. Der Bagger konnte sich bereits im Becken betätigen. Am Rand soll ein neuer Sprungturm entstehen, deshalb muss der Beckenboden vertieft werden. Auch der Platz für das neue Filtergebäude wurde vorbereitet. Hier ziehen dann die modernen und energiesparenden Filter ein.

Pünktlich zum 100. Geburtstag des Bades, soll es im neuen Glanz erstrahlen. Wir freuen uns heute schon auf das Ergebnis.





Lesung im Kindergarten Ostramondra

Ostramondra. Kürzlich konnten die Kinder im Kindergarten „Meiselblick“ einen besonderen Gast begrüßen, Denny Möller, Mitglied des Landtages, kam mit einem speziellen Buch zu den Kindern. Bürgermeisterin Madeline Temme folgte seinem Aufruf auf Instagram und bewarb sich für eine Buchlesung in Ostramondra. Zur Lesung fanden sich zu den Kindern und Erziehern auch einige Eltern ein.

Denny Möller stellte das Buch "Wie geht eigentlich Klimaschutz?" vor. Geschrieben wurde dies von Tina Ruthe und Sally Lisa Starken. Im Buch geht es um das Mädchen Toni aus der Orangenkiste. Im zweiten Band behandelt es ein wichtiges Thema unserer Zeit, den Klimaschutz. Es wird erklärt, was jeder von uns für das Klima tun kann. Dabei zeigen sie auch, dass es ohne die Politik nicht geht. Das Buch ist für Kinder ab 4 Jahren.

Im Anschluss war noch Zeit für einen Plausch mit den Erzieherinnen und der Bürgermeisterin, die sehr gern ihren Gast die Räumlichkeiten zeigten. Im „Meiselblick“ gibt es nicht nur viel Spiel und Spaß für die Kleinen, sondern auch ein kleines Museum zum Anfassen. Hier werden liebevoll diverses Spielzeug und Zeitdokumente aufbewahrt. Diese Sachen dürfen aber von den Kindern auch genutzt werden. Sehr gern spielen die Kinder mit den Sachen die schon Generationen vor ihnen Freude gemacht haben.

Ein schöner Nachmittag für Erzieher, Kinder und Eltern.



Neuigkeiten aus Rastenberg:

Solarenergie auf der Feuerwehr!



Einen Schritt weiter zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist nun die Stadt Rastenberg. Hier wurde kürzlich eine Photovoltaik Anlage auf das Dach der Feuerwehr und des Bauhofs gebaut.

Die Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken hat diese aufgebaut und der Stadt entstehen 0 € Investitionskosten. Dank dieser Anlage kann die Stadt aber jährlich etwa 3.000 Euro an Energiekosten einsparen.

Eine zweite PV-Anlage wurde auch auf den Kindergartendach angebracht.

Ein großes Dankeschön an alle Beteiligten für dieses großartige Projekt!

Informationen

Bürger-Energie-Tag am 7. September

Zum Bürgerenergietag auf dem Sportplatz in Rastenberg sind am 7. September alle Interessierten und Familien herzlich eingeladen.

Die Besucher erwartet Spiel und Spaß, eine Hüpfburg, Kinderschminken und die Jugendfeuerwehr und Jugend forscht sind vor Ort.

Natürlich gibt es auch Infostände der Energiegenossenschaften und eine Fahrt ins Windfeld und noch vieles weitere mehr.

Für Essen und Trinken wird gesorgt.



Dringend beachten - Straßenreinigungssatzung von Großneuhausen

Aus gegebenen Anlass, bitten wir um Beachtung der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Großneuhausen.

SATZUNG über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberichtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberichtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleicher gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine

Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Bepflügen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eissstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Raumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge venvendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. tur-nusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12 Zwangsmäßigkeiten

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 14.03.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.07.2019 außer Kraft.

Großneuhausen, 09.02.2022



.....
Bürgermeister

Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 24.02.2022

im Cölledaer Anzeiger 2/2022

Unterschrift Schwarz

Vereinsnachrichten

30. Museumsfest in Kölleda

Das 30. Museumsfest wirft seine Schatten voraus, denn am 7. September 2024 findet wieder eine Museumsmeile statt. Ab 14 Uhr öffnen bei freiem Eintritt das Heimatmuseum, Funkwerkmu-seum, Trabantmuseum und Turmuhrenmuseum seine Pforten.

Jedes Museum freut sich auf viele Besucher und hat sich Aktionen für diesen Tag überlegt. So wird es im Museumsgarten eine Bastelstation für Kinder geben und zwischendurch eine Märchenstunde mit Heide. Die Besucher können sich nach der Besichtigung des Museums bei Kaffee und Kuchen stärken und die Kids können mit Martina Kessler singen.

Eine besondere Ausstellung ist nur an diesem Tag zu besichtigen. Zu Ehren „150 Jahre Pfefferminzbahn“ wird es eine Sonderausstellung im Heimatmuseum geben. Am späten Nachmittag wird noch die Sängerin Helene Busch auftreten. Das Funkwerk-museum öffnet ebenso und interessierte Gäste können durch die gesamte Ausstellung geführt werden. Im Trabantmuseum wird auch für das leibliche Wohl gesorgt und ein Shuttleverkehr wurde organisiert um die Besucher zwischen Busbahnhof und Trabantmuseum auf kurzem Weg zu transportieren. Im Turmuhrenmuseum wird es eine erweiterte Ausstellung geben. Die Sonderausstellung „Bibel in Eisen“- gusseiserne Ofenplatten, werden erstmals zu besichtigen sein.

Der Männergesangsverein durch die Jahrhunderte „Quattro-ton“ aus Erfurt sorgt für die musikalische Umrahmung bei einem Imbiss.

Am Sonntag öffnet das Turmuhrenmuseum noch einmal von 9:00 - 12:00 Uhr für interessierte Besucher.

Ein thematischer Abend findet am Vorabend, Freitag den 06.09.2024, ab 19 Uhr statt. Hier sind alle interessierten Gäste herzlich eingeladen, am Vortrag „150 Jahre Pfefferminzbahn“ teilzunehmen.

Wir bitten um telefonische Anmeldung unter 03635 400152 bei Wolfgang Freybote.

TRABANTMUSEUM
TRABIPARADES KÖLLEDÄ
WEIMARISCHE-STR. 29
99625 KÖLLEDÄ

ALLES WAS DAS TRABI-HERZ BEGEHRT

- ca 30 Fahrzeuge im Bestand
- diverse Spezialumbauten
- Feuerwehr, Krankenwagen
- Stretcher-Limo u.v.m
- Treffpunkt für Geburtstage, Familientreter u. Hochzeiten
- Rundfahrten nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
April - Oktober
sonntags 10:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel.: 0175/3656710
www.trabiparades-kölleda.de



Kulturelles und Unterhaltung



„Tatort Thüringen“

Wahre Kriminalfälle von der Goethezeit bis in die Gegenwart

Lesung mit Mirko Krüger
Freitag, 25. Oktober um 19 Uhr
In der Stadtbibliothek Kölleda

Das Buch „Tatort Thüringen - Wahre Kriminalfälle von der Goethezeit bis in die Gegenwart“ ist Mirko Krügers sechster Band mit Kriminalgeschichten. Es ist im Oktober 2023 erschienen.

Inhalt: 53 Menschen soll Bruno Lüdke ermordet haben, davon sechs in Thüringen. Im Leben des angeblichen Serientäters gab es jedoch nur einen einzigen Mord, und das war der an ihm selbst. Mirko Krüger erzählt den Fall Lüdke als ein besonders dunkles Kapitel der deutschen Kriminalgeschichte. 20 wahre Kriminalfälle aus Thüringen versammelt der Autor in seinem jüngsten Buch. Dazu gehört Goethes Ja zur Todesstrafe ebenso wie zwei Serien von Banküberfällen in den 1990er Jahren. Krüger verfolgt aber auch die Spur eines nach 40 Jahren per DNA-Beweis überführten Mörders zurück bis in dessen kriminelle Jugendzeit. Außerdem rollt er das unglaubliche Versagen der Kripo und der Stasi in zwei Fällen von Kunstraub auf.

Im Buch geht es übrigens auch um den noch immer ungesühnten Mord an einem Fuhrmann aus Kölleda, sowie um den tödlichen Banküberfall von Kindelbrück.

Mirko Krüger ist Journalist sowie Sachbuch-Autor. Er recherchiert seit den 1990er Jahren immer wieder Thüringer Kriminalfälle. Sein Anspruch ist, Kriminalgeschichten zu erzählen, in denen sich zugleich die Geschichte des Landes spiegelt.

Karten zum Preis von 10 Euro sind ab 02.09.24 in der Stadtbibliothek Kölleda erhältlich.

Anmeldung erbeten.

Bitte beachten:

die Stadtbibliothek Kölleda ist vom 19.09.24 - 04.10.24 geschlossen.

Weltkindertag - gemeinsam in Bewegung in Ostramondra

Am 20. September 2024 sind alle auf dem Sportplatz in Ostramondra eingeladen. Wir starten um 12 Uhr mit dem Mittagessen und dann warten viele Attraktionen auf die jungen Entdecker. Wie tolle Angebote der Jugendfeuerwehr Ostramondra, Entdecker-Spiele, ein Infostand der BEG sowie eine Hüpfburg, einmal Bungee-Run und Kinderschminken. Die SV45-Crew zapft kühle Drinks und leckeres Slush-Eis und das Catering übernimmt Kevin Domke und den Sound gibt es von DJ Patrick Klemig.



Kirchliche Nachrichten

Ev. Regionalgemeinde Kölleda

Gottesdienste

31.08. - Samstag

18:00 Uhr Orgel-Sommer-Konzert in der Schlosskirche St. Marien zu Ostramondra mit Haemi Oh

01.09., Sonntag

10:30 Uhr Gottesdienst in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

Leider lag zum Redaktionsschluss noch keine Meldung für September 2024 vor.

Sonstiges

Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag

Wir haben gelernt, schneller zu schlafen, nebenbei zu essen und viel produktiver zu arbeiten. Aber wir haben verlernt, in Balance zu leben.

Cay von Fournier

Denke positiv und wenn Du den Eindruck hast, dass dieses Leben ein Theater ist, dann such Dir eine Rolle aus, die Dir wirklich Spaß macht.

William Shakespeare

Das Leben ist zu kurz, als dass man sich langweilen dürfte.

Hans Magnus Enzensberger

"Alles hat seine Zeit" - so vieles ist in uns, und alles hat seine Zeit: Geben und Nehmen, Bleiben und Fortgehen, Zögern und Handeln, Schweigen und Reden, Festhalten und Loslassen, Eilen und Ruhem, Glauben und Wissen, Wachsen und Vergehen.

Alles das leben zu lassen, ein jedes zu seiner Zeit.

Jochen Mariss

Ich kann meine Art zu Leben nicht durch mein Denken ändern.

Es ist anders herum:
Ich lebe und dadurch ändert sich meine Art zu Denken.

David Schnarch

Gedanken einer Vierzigjährigen

Für mich war nie Zeit - dessen bin ich jetzt leid - was ist mit mir los ...?

Das Hausmütterchenspiel - es wird mir zu viel - was habe ich bloß ...?!

Ich kann sicher mehr - und fühl mich so leer - was will ich jetzt wissen ...!?

Will spazieren oft gehen - mal vorm Spiegel mich drehn, mir was Schönes anschauen - auch mal Luftschlösser baun - das ist mit mir los ...!!

Ich will selbstbewußt werden - will mich selber entdecken, wie viel Andres auf Erden - will nach oben mich strecken - das habe ich bloß ...!!

Vielleicht schreibe ich Bücher - oder trag bunte Tücher, kann noch Gaben entdecken oder auch in mir wecken - ich will das jetzt wissen ...!!

Barbara Scherbaum, 1982

Hämisch

De Schulzen, die gern Lotto spielt,
fracht hämisch Mutter Müller,
indäm sie scheel zum Schrank hinschielit,
wo der Silvesterknüller:
Na, Mutter Müller, widder nüscht?
Mir isses widderma jeglickt,
ich hab e Tausender erwischt ...,
nu guck doch nich gleich so bedrückt ...!

Doch Mutter Müller hebt den Blick
un sacht: Mei liewes Julchen,
wir hatten nich das gleiche Glick ...,
dir fähln noch e paar Nullchen ...!
De Schulzen guckt jetz furchtbar dumm ...
un Mutter Müller - dreht sich um,
se lacht, läßt Jule einfach stehn,
um schnell zum Postamt hinzugehn ...!

Barbara Scherbaum, 1983

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, in den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 / 20 50 - 0, Fax 03677 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den Textteil: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel. 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigengegenüberschriften dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben können aus uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

BÜRGER ENERGIE TAG



RASTEN BERG

7. SEP

7. September 14 – 18 Uhr | Sportplatz Rastenberg | Breite Str. 11

PROGRAMM

14:00 Uhr	Eröffnung & Begrüßung	Sportplatz
14:00 – 18:00 Uhr	Infostände Energiegenossenschaften Spiel & Spaß  Kinderschminken, Hüpfburg, Sportspiele, Jugendfeuerwehr und „Jugend forscht“ zum Thema Energie Energiequiz 17:00 Uhr Annahmeschluss Energiequiz Essen & Getränke	 
14:45 Uhr	Start Shuttle-Fahrten ins Windfeld 17:15 Uhr letzte Rückfahrt zum Sportplatz	
15:00 Uhr	Wie funktioniert eine Windenergieanlage? BOREAS Servicetechniker erklären die Technik hinter der Windenergie! Kistenstapeln und Selfiepoint im Windfeld.	
17:30 Uhr	Bekanntmachung Gewinner Energiequiz	
18:00 Uhr	Ende Bürgerenergietag	





www.vhs-soemmerda.de

Angebote Ihrer Volkshochschule

Der Mensch im virtuellen Glashaus – Was das Web von mir weiß und warum

Abendveranstaltung am 15. August

Nirgendwo stehen wir so intensiv unter Beobachtung wie in der Webinteraktion. Unser tägliches Verhalten wird auf allen verfügbaren Digitalgeräten minutiös aufgezeichnet und fein analysiert. Aufgezeigt werden an diesem Abend anhand digitaler Alltagshandlungen Formen, Wesen und Verbreitung von Webanalyse. Veränderte Geräteeinstellungen und alternative Webzugänge zeigen einfache Wege zu einer bewussten Webanwendung mit persönlichen Daten auf. Sie sichern die Datenkontrolle und: sie kosten nichts! Praktische Datenschutzmaßnahmen werden plausibel erklärt und direkt angewandt. Bitte bringen Sie digitale Endgeräte (Laptop, Mobiltelefon) mit! Es wird kein besonderes Vorwissen benötigt.

Kurstermin: Donnerstag, 15.08.2024, 18.00 bis 19.30 Uhr (3 UE an 1 Kurstag)

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Französisch-Fortsetzungskurs A1 ab 22. August

Sie haben bereits Kenntnisse in einem Französischkurs erworben und möchten diese vertiefen? In unserem Fortsetzungskurs haben Sie die Gelegenheit, mit einer Muttersprachlerin weitere Schritte zu gehen. Mit Fantasie und guter Laune, systematisch und praxisnah, können Sie die Sprachkenntnisse vertiefen. Gleichzeitig werden Sie die Möglichkeit haben, Frankreich in seinen vielfältigen Facetten kennen zu lernen.

Kursdauer: 20 UE an 10 Kurstagen

Kurstermine: donnerstags, 17.15 bis 18.45 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Bob-Ross-Workshop am 31. August und 1. September

Entdecken Sie Ihre kreative Seite!

Bob Ross hat eine Maltechnik entwickelt, die mit leicht erlernbaren Mitteln zu eindrucksvollen Bildern führt, vor allem im Bereich der Naturnotive. Seit Jahrzehnten erfreut sich diese Technik großer Beliebtheit. Schaffen Sie Ihr eigenes Meisterwerk und entfalten Sie Ihre Kreativität unter fachkundiger Anleitung. Egal, ob Anfänger oder Fortgeschritten – dieser Workshop bietet für jeden etwas. Melden Sie sich jetzt an und nehmen Sie Ihre eigenen Kunstwerke mit nach Hause! Wir freuen uns auf Sie!

Kursdauer: 16 UE an 2 Kurstagen

Kurstermine: Samstag, 31.08. und Sonntag, 01.09.2024, jeweils 10.00 bis 16.00 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

ZUMBA – Kursstart am 2. September

Entdecken Sie den Rhythmus mit ZUMBA! Ab dem 2. September laden wir Sie herzlich zu unserem ZUMBA-Kurs an der VHS Sömmerda ein! Immer montags von 19.00 bis 20.00 Uhr können Sie in einer motivierenden und fröhlichen Atmosphäre tanzen, schwitzen und Spaß haben.

Egal, ob Sie Anfänger oder Fortgeschritten sind – unsere erfahrene Kursleiterin bringt Sie in Bewegung und sorgt dafür, dass Sie sich wohlfühlen. Lassen Sie den Alltag hinter sich und erleben Sie, wie ZUMBA Ihr Fitness und Ihr Wohlbefinden steigert! Melden Sie sich jetzt an und sein Sie dabei!

Kursdauer: 21 UE an 16 Kurstagen

Kurstermine: montags, 18.00 bis 19.30 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Sie haben Interesse an einem dieser Angebote? Wir beraten Sie gern:

Tel.: 03634 612640

Internet: www.vhs-soemmerda.de

Fax: 03634 612641

E-Mail: schulleitung@vhs-soemmerda.de



20. SEPT
2024

Sportplatz Ostramondra

Wir starten ab 12:00 mit dem Mähdrescher

Viele Attraktionen für die jungen Entdecker

Angbote der Jugendfeuerwehr

Entdecker-Spiele und Infostand der BEG

Unterhaltung mit der Aktionstexter-Crew

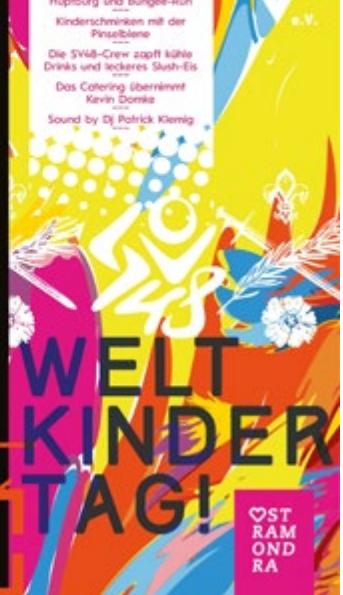
Hüpfburg und Bungee-Run

Kinderschminke mit der Pensabline

Die SV48-Crew zapft kalte Drinks und leckeres Sush-Eis

Das Catering übernimmt Kevin Domke

Sound by DJ Patrick Klemig



www.vhs-soemmerda.de

Angebote Ihrer Volkshochschule

Abendveranstaltung „Der Mensch im virtuellen Glashaus – Was das Web von mir weiß und warum“ Achtung: Terminverschiebung auf den 22. August!

Nirgendwo stehen wir so intensiv unter Beobachtung wie in der Webinteraktion. Unser tägliches Verhalten wird auf allen verfügbaren Digitalgeräten minutiös aufgezeichnet und fein analysiert. Aufgezeigt werden an diesem Abend anhand digitaler Alltagshandlungen Formen, Wesen und Verbreitung von Webanalyse. Veränderte Geräteeinstellungen und alternative Webzugänge zeigen einfache Wege zu einer bewussten Webanwendung mit persönlichen Daten auf. Sie sichern die Datenkontrolle und: sie kosten nichts! Praktische Datenschutzmaßnahmen werden plausibel erklärt und direkt angewandt. Bitte bringen Sie digitale Endgeräte (Laptop, Mobiltelefon) mit! Es wird kein besonderes Vorwissen benötigt.

Kurstermin: Donnerstag, 22.08.2024, 17.00 bis 19.30 Uhr (3 UE an 1 Kurstag)

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Französisch-Fortsetzungskurs A1 ab 22. August

Sie haben bereits Kenntnisse in einem Französischkurs erworben und möchten diese vertiefen? In unserem Fortsetzungskurs haben Sie die Gelegenheit, mit einer Muttersprachlerin weitere Schritte zu gehen. Mit Fantasie und guter Laune, systematisch und praxisnah, können Sie die Sprachkenntnisse vertiefen. Gleichzeitig werden Sie die Möglichkeit haben, Frankreich in seinen vielfältigen Facetten kennen zu lernen.

Kursdauer: 20 UE an 10 Kurstagen

Kurstermine: donnerstags, 17.15 bis 18.45 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Bauch-Beine-Po – Es gibt noch freie Plätze!

Ein Kurs für Alle, die Fitness und Wohlbefinden steigern und „Problemzonen“ bekämpfen möchten. Unter fachkundiger Anleitung über Sie gesundheitsfördernde, ausdauersteigernde und gelenkschonende Bewegungsmuster. Damit werden Sie widerstandsfähiger in Alltag und Beruf und beugen gesundheitlichen Schäden vor.

Kurstermine: dienstags, 19.00 bis 20.00 Uhr

Kursort: Gymnasium Gebesee

Das nächste Step-Aerobic-Workout startet am 29. August

Sie möchten Ihre körperliche Grundfitness, Körperspannung und das Körpergefühl verbessern? Dieses Workout ist kraftvoll und explosiv. Es ist gut für die Kondition, für den Fettabbau und für die Muskelkräftigung. Es schult das Reaktionsvermögen, verbessert die Körperbeherrschung und stärkt das Selbstbewusstsein. Fast von allein und ohne komplizierte Choreografien finden Sie zu Kraft und Schnelligkeit und Körperbeherrschung. Ein energiegeladenes Programm erwarten Sie.

Kurstermine: donnerstags, 17.30 bis 18.30 Uhr

Kursort: Gymnasium Gebesee

Praxiskurs Fischerei am 31. August

Im Praxiskurs Fischerei erfahren Sie eine umfassende Ausbildung, die sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten vermittelt. Lernen Sie die spannende Geschichte der Fischerei kennen, Verteilen Sie dabei Ihr Wissen über das Thema Angelzubehör, deren Eigenschaften, Verwendung und Pflege und lernen Sie die wichtigsten Knoten für jede Angelsituation. Das Highlight des Kurses sind die praktischen Übungen, bei denen Sie das Gelernte direkt umsetzen und wertvolle Tipps von einem erfahrenen Angler erhalten, ideal für Anfänger und Fortgeschrittenen, die ihre Technik verbessern möchten.

Kurstermin: Samstag, 31.08.2024, 9.00 bis 15.00 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Sie haben Interesse an einem dieser Angebote? Wir beraten Sie gern:

Tel.: 03634 612640

Internet: www.vhs-soemmerda.de

Fax: 03634 612641

E-Mail: schulleitung@vhs-soemmerda.de